

Vereinssatzung des Akkordeonorchesters Brackenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Akkordeonorchester Brackenheim e.V. und hat seinen Sitz in Brackenheim.

Er wurde am 08.10.1992 unter der Nr. 162 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des Harmonikaspiels. Vor allem soll der Jugend die Möglichkeit geboten werden, das Harmonikaspiel zu erlernen und zu pflegen. Darüber hinaus soll der Verein ein Glied als Kulturträger der Stadt Brackenheim darstellen. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Natürliche Personen **unter 16 Jahren** sind Jugendmitglieder.

Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden soll, entscheidet der Ausschuss. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung gibt es nicht.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Jedes Mitglied hat das Recht an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben..

Jugendmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 5 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden verwendet für die ordentliche Führung des Vereins.

Vor allem für die Bezahlung des Honorars der vertraglich verpflichteten Musikerzieher, sowie die Beschaffung von Instrumenten und Notenmaterial und die Bezahlung der Verbandsbeiträge.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückgabe der von ihnen geleisteten Beiträge oder Sachleistungen.

§ 6 Verwaltungsausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr
- grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
- unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitglieds der Ausschuss mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

§ 10 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- drei bis sechs Beisitzern
- dem Notenwart

Der Kassier hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen.

Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Ausschuss beschließt in den durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten, sonst steht er dem Vorstand beratend zur Seite.

Seine Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dieser obliegt vor allem:

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Entlastung
- die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder
- die Festsetzung der Beiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter genauer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Bei der Beschließung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, jedoch ist zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von dreivierteln der Erschienen erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, mit einer Beschränkung auf fünf Jahre, der Stadt Brackenheim zu. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen bzw. steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.